

Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

vom 17. Februar 2014¹⁾

Grundlage und Leitlinie für das Leben und Handeln der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ist das Evangelium gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

*Wir glauben an Gott, den allmächtigen Vater und Schöpfer, der uns berufen hat zu seiner Kindschaft und zum ewigen Leben, an Jesus Christus, den Sohn Gottes, in welchem wir die Erlösung haben von unseren Sünden und die Versöhnung mit Gott, und an den heiligen Geist, der uns erneuert nach dem Bilde Gottes zu wahrhafter Gerechtigkeit und Heiligkeit.
Amen.*

(Thurgauer Bekenntnis von 1874)

1. Mitgliedschaft und Anspruch auf kirchliche Dienste

1a Mitgliedschaft

§ 1

Mitglied der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ist jede evangelische Person, die im Gemeindegebiet einer Evangelischen Thurgauer Kirchgemeinde wohnt und nicht gegenüber der Kirchenvorsteherschaft schriftlich den Austritt erklärt hat.

Grundsatz

§ 2

¹⁾Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau versteht sich als Teil der einen weltweiten christlichen Kirche. Sie ist aus der Reformation hervorgegangen und bezeugt ihren Glauben in der Verbundenheit mit den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen. Die Konfessionsbezeichnung der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden lautet *evangelisch*.

Konfessionelle
Zugehörigkeit

²⁾Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist liturgisch und organisatorisch reformiert geprägt und versteht ihren Glauben im

¹⁾In Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2014

Sinne des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums gemäss der Leuenberger Konkordie von 1973.

³Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist dem ökumenischen Anliegen verpflichtet, die Verbundenheit unter den Christen zu fördern.

§ 3

Beginn der
Mitgliedschaft

¹Die Kirchenzugehörigkeit beginnt für Kinder von Kirchenmitgliedern mit der Geburt und dem Eintrag *evangelisch* auf der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde.

²Wer in das Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau zuzieht, ist Mitglied derselben durch seine Erklärung und den Eintrag auf der Einwohnerkontrolle seiner Wohngemeinde.

§ 4

Mitgliedschaft
religiös nicht
Mündiger
(Kinder und
Jugendliche)

¹Über die Kirchenzugehörigkeit und damit über die Abgabe von Austritts- oder Beitrittserklärungen von Personen unter 16 Jahren entscheiden die Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund gemäss Zivilgesetzbuch.

²Beim Austritt der Inhaber der elterlichen Sorge aus der Evangelischen Landeskirche bleibt die Mitgliedschaft der religiös nicht mündigen Kinder und Jugendlichen bestehen, sofern die Sorgerechtsinhaber nicht ausdrücklich den Austritt des Kindes erklären.

³Die Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund haben urteilsfähigen Kindern bezüglich der Kirchenzugehörigkeit ein Mitspracherecht einzuräumen und deren Willen zu berücksichtigen.

§ 5

Aufnahme

¹Personen, die im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wohnen und nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, können sich bei der Kirchenvorsteherschaft oder beim Pfarramt des Wohnorts durch schriftliches Gesuch zur Aufnahme in die Landeskirche anmelden.

²Die Aufnahme erfolgt nach vorausgegangener angemessener Einführung in den evangelischen Glauben und aufgrund eines Entscheids der Kirchenvorsteherschaft.

³Die Beibehaltung der Zugehörigkeit zu einer andern Kirche oder Glaubensgemeinschaft ist möglich, sofern deren Ziele und Inhalte nicht im Widerspruch zu den Auffassungen der Evangelischen Landeskirche stehen.

⁴Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und von deren Sorgeberechtigten niemand der Evangelischen Landeskirche

angehört, können nur aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass andere in die Erziehung involvierte erwachsene Mitglieder einer christlichen Kirche bereit sind, die Verantwortung für die Erziehung im christlichen Glauben mitzutragen.

⁵Konfirmanden oder Konfirmandinnen, die bis zur Konfirmation nicht der Evangelischen Landeskirche angehörten, werden durch die Konfirmation aufgenommen. Sie und ihre Sorgeberechtigten sind vor der Konfirmationsfeier darauf hinzuweisen.

⁶Die Kirchenvorsteherschaft teilt Aufnahmen der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde mit.

§ 6

¹Mitglieder, die aus der Evangelischen Landeskirche austreten wollen, haben bei der Kirchenvorsteherschaft eine persönliche, schriftliche, datierte Austrittserklärung einzureichen.

Austritt

²Die Kirchenvorsteherschaft nimmt den Austritt zur Kenntnis und bestätigt diesen, nachdem die austrittswillige Person schriftlich oder mündlich über Funktion und Wesen der Kirche und über die Konsequenzen eines Austritts aufgeklärt worden ist.

³Mit Datum des Eingangs des Austrittsschreibens oder einem späteren, vom Austretenden genannten Datum, erlöschen dessen Rechte und Pflichten. Das Erlöschen der Steuerpflicht richtet sich nach dem staatlichen Recht.

§ 7

Ein- und Austritte sind laufend mit Namensnennung der zuständigen Einwohnerkontrolle und mit dem Jahresbericht summarisch dem Kirchenrat zu melden.

Meldepflicht

§ 8

Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind kirchensteuerpflichtig. Der Bestand und Umfang der Steuerpflicht sowie die Fälligkeit der Steuern richten sich nach staatlichem Recht. Die Festlegung des Steuerfusses obliegt der Kirchengemeinde.

Steuerpflicht

1b Anspruch auf kirchliche Dienste

§ 9

Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche haben grundsätzlich Anspruch auf die üblichen kirchlichen Dienste.

Grundsatz

§ 10

Veranstaltungen und besondere Dienste

Für Veranstaltungen der Kirchgemeinde, die nicht gottesdienstlichen Charakter haben und für besondere Dienste können Eintritte beziehungsweise Gebühren gemäss entsprechendem Reglement verlangt werden.

§ 11

Religions- und Konfirmationsunterricht

¹Die Teilnahme an Religions- und Konfirmationsunterricht ist grundsätzlich unentgeltlich.

²Werden Kinder und Jugendliche nicht in der Kirchgemeinde des Wohnsitzes unterrichtet, erstattet diese die Kosten an die den Unterricht erteilende Kirchgemeinde.

³Für den Besuch des Religions- und Konfirmationsunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil der evangelischen Landeskirche angehört, haben die Kirchgemeinden das Recht, einen Kostenbeitrag einzufordern.

⁴Das Recht, einen Kostenbeitrag einzufordern, liegt bei der Kirchgemeinde des Wohnsitzes.

§ 12

Abdankungen für Nichtmitglieder

¹Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf eine kirchliche Abdankung.

²Wird für Verstorbene, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehört, eine kirchliche Abdankung gewünscht, entscheidet darüber das zuständige Pfarramt unter Berücksichtigung der Wünsche der Verstorbenen und der seelsorglichen Anliegen der Hinterbliebenen und nach Rücksprache mit mindestens einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft oder mit einer von ihr bezeichneten Stelle. Die Kirchenvorsteherschaft kann dafür Rahmenbedingungen festlegen.

³Wird für Verstorbene, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehört haben, eine kirchliche Abdankung gewährt oder werden dafür kirchliche Einrichtungen und Personal beansprucht, wird dafür Rechnung gestellt. In begründeten Fällen kann die Kirchenvorsteherschaft davon absehen.

§ 13

Kirchliche Dienste ausserhalb der Gemeinde

¹Für kirchliche Dienste auf dem Gebiet der Landeskirche des Kantons Thurgau, jedoch ausserhalb der Kirchgemeinde des Wohnsitzes, werden die anfallenden Kosten bei Angehörigen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau grundsätzlich unter den Kirchgemeinden verrechnet.

²Eine Verordnung regelt die Einzelheiten.

2. Gemeindeleitung

§ 14

¹Ordinierte und nicht ordinierte Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft leiten die Kirchgemeinde in gemeinsamer Verantwortung.

Grundsatz

²Kirchliche Behörden und Kommissionen nehmen ihre Leitungsverantwortung im Rahmen des Selbstverständnisses der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wahr.

³Die Aufsicht über die Kirchenvorsteherschaft liegt beim Kirchenrat.

§ 15

¹Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung sowohl für die organisatorischen und administrativen Belange als auch für das geistliche Leben in der Kirchgemeinde.

Verantwortung für das kirchliche Leben

²Sie nimmt bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens Rücksicht auf die bestehenden Ressourcen und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder.

³Nicht im Kompetenzbereich der Kirchenvorsteherschaft liegen Beschlüsse über die inhaltliche Ausrichtung in der Verkündigung und in der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags. Die Pfarrer oder Pfarrerrinnen sowie ordinierten Diakone und Diakoninnen sind hierin im Rahmen des Glaubensbekenntnisses und des Ordinationsgelübdes frei.

§ 16

Die Kirchenvorsteherschaftsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Unterlegene Meinungen oder Mehrheitsverhältnisse dürfen nur im Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft nach aussen getragen werden.

Kollegialitätsprinzip

§ 17

Amtstätigkeiten, die ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Diakon oder eine Diakonin nicht mit dem Ordinationsgelübde in Einklang bringen kann, kann er oder sie nach Rücksprache mit dem zuständigen Dekan ablehnen. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft ist darüber ins Bild zu setzen.

Gewissenskonflikte

§ 18

¹Wo mehrere Ordinierte in einer Gemeinde tätig sind, regelt die Kirchenvorsteherschaft die Aufgabenteilung unter den Ordinierten in einer Amtsordnung.

Aufgabenteilung

²Die Kirchenvorsteherschaft kann zur übersichtlicheren Gestaltung der Gemeindegliederarbeit Pfarrkreise bezeichnen. Sie kann für die Übernahme von Amtshandlungen bestimmte Ordnungen vorsehen.

³Wo ein Konvent von Pfarrern, Pfarrerinnen, Diakonen, Diakoninnen oder weiteren Mitarbeitenden besteht, weist die Kirchenvorsteherschaft diesem die Aufgaben und Kompetenzen zu.

§ 19

Ressorts Für die Übernahme von spezifischen Aufgaben durch einzelne Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können Ressorts geschaffen werden. Die mit der Leitung von Ressorts verbundenen Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Kirchenvorsteherschaft festgelegt.

§ 20

Freiwillige ¹In der Kirchengemeinde sind alle Glieder aufgerufen, gemäss dem Evangelium Gemeinschaft zu pflegen, sich mit ihren Gaben einzubringen und sich für den Dienst in der Welt auszurüsten.

²Die Kirchengemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Freiwillige angewiesen. Sie werden damit von der Kirchenvorsteherschaft betraut.

³Sie sind angemessen in ihre Aufgabe einzuführen und zu begleiten. Ihre Arbeit ist auf geeignete Weise anzuerkennen.

§ 21

Personalrechtliche Zuständigkeit ¹Für Fragen in finanzieller, administrativer und organisatorischer Hinsicht ist gegenüber den ordinierten und gewählten Amtspersonen die Aufsichtskommission zuständig.

²Für Fragen in geistlich-theologischer Hinsicht ist gegenüber den ordinierten und gewählten Amtspersonen der Kirchenrat zuständig.

³Die personalrechtliche Zuständigkeit für Pfarrämter und Diakonate, die durch Anstellung besetzt sind, richtet sich nach den Bestimmungen einer von der Synode zu erlassenden Verordnung zur Rechtsstellung der ordinierten Amtspersonen.

⁴Für alle von der Kirchengemeinde angestellten weiteren Mitarbeitenden liegt die personalrechtliche Zuständigkeit bei der Kirchenvorsteherschaft.

§ 22

Aus- und Weiterbildung Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung von angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden sowie von Mitgliedern von Behörde, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

3. Gottesdienst

§ 23

Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zur Anbetung Gottes, zum gemeinsamen Hören seines Wortes, zur Pflege der Gemeinschaft und zur Stärkung und Sendung für den Dienst in der Welt. Bedeutung

§ 24

Die Gottesdienstteilnahme steht unabhängig von der Kirchenmitgliedschaft allen offen. Teilnahme

§ 25

Der Gottesdienst wird nach der evangelisch-reformierten Tradition gefeiert. Er besteht aus den Teilen Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte, Segen und Kollekte sowie gegebenenfalls Bekenntnis. Form

§ 26

¹Der Gottesdienst wird von einem ordinierten Pfarrer oder einer ordinierten Pfarrerin geleitet. Leitung

²Gemeindeglieder sollen nach Möglichkeit einzelne liturgische Teile übernehmen.

³Ordinierte Diakone oder ordinierte Diakoninnen können in der eigenen Gemeinde Gottesdienststellvertretungen übernehmen.

⁴Der Kirchenrat kann geeigneten Personen aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Erlaubnis zur Gottesdienstleitung erteilen. Die Einzelheiten regelt eine Verordnung des Kirchenrates.

§ 27

¹Die Pfarrer oder Pfarrerinnen tragen für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung. Liturgische Bekleidung

²Bei besonderen Gottesdiensten kann die Kirchenvorsteherschaft für die Pfarrer und Pfarrerinnen das Tragen des schwarzen Talars beschliessen.

³Weitere Gottesdienst leitende Personen und Mitwirkende tragen eine der Feier angemessene Kleidung.

§ 28

¹An jedem Sonntag findet in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen genehmigen. Ansetzung von Sonntagsgottesdiensten

²Zusätzlich zu den üblichen Gottesdiensten kann die Kirchenvorsteherschaft regelmässig oder aus aktuellem Anlass Gottesdienste ansetzen.

³Die zeitliche Ansetzung richtet sich nach den Gegebenheiten der Gemeinde und erfolgt durch die Kirchenvorsteherschaft.

§ 29

Feiertage

¹Als Feiertage gelten: Weihnachtstag, Stefanstag, Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Reformationssonntag sowie Ewigkeitssonntag.

²An den nicht auf Sonntage fallenden Feiertagen werden am Weihnachtstag, Karfreitag und Auffahrt in jedem Fall Gottesdienste gefeiert.

³Vom 24. bis 26. Dezember sind pro Gemeinde mindestens zwei Gottesdienste zu feiern; vom 31. Dezember bis 1. Januar mindestens einer und von Gründonnerstag bis Ostermontag mindestens drei. In Doppelgemeinden können die Weihnachtsgottesdienste beziehungsweise die Ostergottesdienste auf die beiden Gemeinden aufgeteilt werden.

§ 30

Kirchenjahr

Die Festzeiten des Kirchenjahrs werden in der Gottesdienstgestaltung berücksichtigt.

§ 31

Ort

¹Grundsätzlich finden die Gottesdienste in der Kirche statt.

²Über Abweichungen von dieser Regel für einen längeren Zeitraum befindet die Kirchgemeinde.

§ 32

Liturgie

¹Sonntags- und Feiertagsgottesdienste haben sich an den von der Synode anerkannten Liturgie- und Gesangbüchern zu orientieren.

²Für den liturgischen Ablauf ist der Leiter oder die Leiterin des jeweiligen Gottesdienstes verantwortlich.

³Wesentliche Neuerungen in der Liturgie sind mit der Kirchenvorsteherschaft abzusprechen.

§ 33

Predigt

Im Gottesdienst hat die Predigt als gegenwartsbezogene Auslegung der Heiligen Schrift besonderes Gewicht.

§ 34

¹Die Musik ist ein wesentlicher Bestandteil des Gottesdienstes. Sie dient der Anbetung Gottes und soll das Hören des Wortes vorbereiten, unterstützen und vertiefen.

Musik

²Das Singen der Gemeinde ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.

³Im Gottesdienst wird traditionelles und popularmusikalisches Liedgut gepflegt.

§ 35

Die das kirchliche Leben und die kirchlichen Handlungen betreffenden Mitteilungen sowie die Verwendung der Kollekte werden der Gemeinde im Gottesdienst bekannt gegeben.

Mitteilungen

§ 36

Alle Gottesdienste sind öffentlich. Entsprechend wird mit Glockenläuten zum Gottesdienst eingeladen, und ebenso wird das Ende des Gottesdienstes mit Glockenläuten angezeigt.

Öffentlichkeitscharakter

§ 37

¹Im Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Mit der Kollekte sollen namentlich Werke und Projekte der Diakonie, der Mission, der Entwicklungszusammenarbeit, der zwischenkirchlichen Solidarität und des Gemeindeaufbaus unterstützt werden.

Kollekte

²Die Kirchenvorsteherschaft legt die Zweckbestimmung der Kollekten im Einvernehmen mit dem örtlichen Pfarramt fest.

³Der Kirchenrat kann Kollekten empfehlen oder anordnen.

§ 38

¹In Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft können regelmässig alternativ gestaltete Gottesdienste gefeiert werden.

Besondere Gottesdienste

²Mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft können gemeinsame Gottesdienste mit anderen landeskirchlichen Gemeinden oder mit weiteren christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften gefeiert werden.

³Der Kirchenrat kann einen Sonntag im Kirchenjahr zum Laiensonntag erklären.

§ 39

Bild- und Tonaufnahmen bei Gottesdiensten bedürfen der Einwilligung des verantwortlichen Pfarrers oder der verantwortlichen Pfarrerin. Für Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung

Bild- und Tonaufnahmen

in Medien ist die Zustimmung der Kirchengemeinschaft und der betroffenen Personen erforderlich.

§ 40

Gottesdienste für die ganze Landeskirche

Aus ausserordentlichem Anlass kann der Kirchenrat zu Gottesdiensten oder Gedenkveranstaltungen einladen.

§ 41

Überlassung der kirchlichen Einrichtungen

¹Die Kirchengemeinschaft entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen kirchliche Gebäude und Einrichtungen auch für Gottesdienste einschliesslich Abdankungen und Trauungen durch Beauftragte anderer christlicher Kirchen benutzt werden können.

²Bei paritätischen Kirchen ist der diesbezügliche Entscheid im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der katholischen Kirchengemeinde zu fällen.

4. Taufe und Abendmahl

4a Taufe

§ 42

Bedeutung

Die Taufe erfolgt im Namen des dreieinigen Gottes aufgrund des Taufbefehls Jesu Christi. Sie stellt Gottes Annahme des Täuflings und Gottes Anspruch auf sein Leben dar. Sie ist Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und der Eingliederung in seine weltweite Gemeinde.

§ 43

Einmaligkeit

Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Daher gilt beim Übertritt aus einer anderen Konfession die bereits empfangene Taufe.

§ 44

Form

¹Die Taufe wird von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin in der Regel in einem Gemeindegottesdienst vollzogen.

²Die Kirchengemeinschaft kann Taufsonntage oder zusätzliche Taufgottesdienste festlegen.

³Die Taufe wird mit einem Tauschein bestätigt.

§ 45

Kindertaufe

Für die Taufe eines urteilsunfähigen Kindes muss mindestens ein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehören.

§ 46

Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern religiös mündige Personen als Paten oder Patinnen, von denen mindestens eine einer christlichen Kirche angehört.

Paten

§ 47

Vor der Taufe führt der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Gespräch mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe, die Aufgabe von Paten oder Patinnen sowie die Gestaltung der Tauffeier.

Elterngespräch

§ 48

¹Die Eltern verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen.

Tauf-
versprechen

²Die Paten und Patinnen versprechen, die Eltern in dieser Aufgabe zu unterstützen und das Kind auf diesem Weg zu begleiten.

§ 49

¹Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Altersjahr werden auf eigenen Wunsch getauft.

Taufe von
urteilsfähigen
Kindern,
Jugendlichen
und Erwachse-
nen

²Urteilsfähige Kinder werden vor ihrem 16. Altersjahr auf ihren eigenen Wunsch getauft, sofern die Eltern zustimmen.

³Auf Wunsch des Täuflings hilft die Kirchenvorsteherschaft bei der Suche nach geeigneten Paten oder Patinnen.

⁴Der Taufe auf eigenes Begehren geht eine dem Alter des Täuflings angemessene Vorbereitung voraus.

4b Abendmahl**§ 50**

Das Abendmahl wird im Gottesdienst aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus gefeiert. Es ist ein sichtbares Zeichen der göttlichen Vergebung und der Verbundenheit mit dem gekreuzigten, auferstandenen, gegenwärtigen und kommenden Herrn und seiner Gemeinde.

Bedeutung

§ 51

Eingeladen sind alle, die diese Gemeinschaft suchen.

Teilnahme

§ 52

¹Zentrum der Abendmahlsfeier sind die Einsetzungsworte sowie die Austeilung und der Empfang von Brot und Wein.

Form

²Über Fragen wie Gemeinschafts- oder Einzelkelch, Oblate oder Brot, vergorener oder unvergorener Wein sowie über die Form der Austeilung entscheidet die Kirchengemeinde.

³Über Abweichungen von der gewohnten Abendmahlsform entscheidet in Einzelfällen die Kirchenvorsteherschaft.

⁴Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Austeilung neben Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen, Mesmer oder Mesmerin weitere Gemeindeglieder beiziehen.

§ 53

Termine

¹An Weihnachten, am Karfreitag, an Ostern, an Pfingsten und in der Regel am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie mindestens an drei weiteren von der Kirchgemeinde festgelegten jährlich wiederkehrenden Tagen feiert jede Gemeinde das Abendmahl.

²Die Kirchenvorsteherschaft kann aus besonderem Anlass weitere Abendmahlsfeiern festlegen.

§ 54

Abendmahls-
feier ausser-
halb des
Gemeinde-
gottesdienstes

Das Abendmahl kann mit Einzelpersonen und Gruppen im Rahmen der Seelsorge oder kirchlicher Veranstaltungen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.

§ 55

Leitung

¹Die Abendmahlsfeier wird von einem ordinierten Pfarrer oder einer ordinierten Pfarrerin geleitet.

²Der Kirchenrat kann entsprechend ausgebildeten Personen die Erlaubnis zur Leitung von Abendmahlsfeiern erteilen, namentlich für Abendmahlsfeiern in Heimen.

³Die Kirchenvorsteherschaft kann Diakonen und Diakoninnen oder entsprechend ausgebildeten Laien die Erlaubnis zur Leitung nicht öffentlicher Abendmahlsfeiern erteilen.

5. Trauung und Abdankung

5 a Trauung

§ 56

Bedeutung

¹Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst (§ 23 ff.). In ihm wird der Ehebund vor Gott bestätigt und die eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt.

²Die Eheleute bekennen, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen und versprechen, ihre Ehe mit seiner Hilfe in christlicher Liebe und Treue zu führen.

§ 57

¹Für die Leitung und Gestaltung der Trauung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zuständig. Weitere Mitwirkende haben den gottesdienstlichen Charakter zu achten. Form

²Ordinierte Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Trauungen leiten und gestalten.

³Die vollzogene Trauung wird den Eheleuten schriftlich bestätigt.

§ 58

¹Der Trauung geht ein Traugespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin voraus. Voraussetzungen

²Die Trauung bedingt die vorherige zivilrechtliche Eheschliessung.

§ 59

¹Die Trauung setzt voraus, dass der Ehemann oder die Ehefrau Mitglied der Evangelischen Landeskirche ist. Konfessionsverschiedene Ehepaare

²Bei konfessionsverschiedenen Ehepaaren kann die Trauung unter Mitwirkung einer Amtsperson der anderen Kirche vollzogen werden.

§ 60

Die Trauung findet in einer Kirche statt. Die Trauung an anderen Orten ist in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin zulässig. Ort

§ 61

¹Die Anmeldung zum Traugottesdienst erfolgt bei dem oder der die Trauung durchführenden Pfarrer oder Pfarrerin. Zuständigkeit

²Die Reservation der Kirche erfolgt bei der von der zuständigen Behörde des Trauungsortes bezeichneten Stelle.

³Das Pfarramt, in dessen Gemeinde das Brautpaar wohnt, ist verpflichtet, die Trauung auf Wunsch des Brautpaares auch auswärts durchzuführen, sofern diese im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau stattfindet.

5b Abdankung**§ 62**

Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst (§ 23 ff.), in welchem angesichts des Todes und Leides die Erlösung durch Jesus Christus und die Auferstehung verkündigt wird. Sie tröstet die Hinterbliebenen und versichert sie der Nähe der kirchlichen Gemeinschaft. Leben und Person der Verstorbenen sollen in angemessener Weise gewürdigt werden. Bedeutung

§ 63

Form ¹Für die Leitung und Gestaltung der Abdankung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich.

²Ordinierte Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Abdankungen leiten und gestalten.

³Weitere bei der Abdankung Mitwirkende haben den gottesdienstlichen Charakter zu achten.

⁴Welche Formen und Bräuche im Zusammenhang mit Abdankungen zu beachten sind, entscheidet die Kirchgemeinde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der Politischen Gemeinde.

§ 64

Vereinfachte Bestattungsfeier
Wo die Umstände dies nahe legen, kann in der Kirche und auf dem Friedhof oder auch nur auf dem Friedhof eine vereinfachte Form der Abdankung stattfinden.

§ 65

Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung
Abdankungsgottesdienste sind grundsätzlich öffentlich und werden mit Glockenläuten angezeigt. Wenn die Angehörigen auf eine öffentliche Bekanntmachung verzichten und die Abdankung im Kreis der nächsten Angehörigen stattfindet, wird auf deren Wunsch auf das Glockengeläute verzichtet.

§ 66

Ewigkeitssonntag
Die Namen der im zurückliegenden Kirchenjahr verstorbenen Gemeindeglieder werden am Ewigkeitssonntag im Gottesdienst verlesen.

§ 67

Separate Urnenbeisetzung
Auf Wunsch der Hinterbliebenen wirkt der Pfarrer oder die Pfarrerin bei der separaten Urnenbeisetzung mit.

§ 68

Zuständigkeit ¹Für die kirchliche Abdankung ist jenes Pfarramt zuständig, in dessen Kirchgemeinde oder Amtskreis die Verstorbenen zuletzt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

²Wünschen Angehörige, dass eine kirchliche Abdankung nicht durch das zuständige Pfarramt, sondern durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin ihrer Wahl durchgeführt wird, hat neben dem angefragten Pfarrer oder der angefragten Pfarrerin auch die zuständige Stelle der örtlichen Kirchgemeinde ihr Einverständnis zu geben. Wenn von der Kirchenvorsteherschaft keine andere Stelle bezeichnet wird, ist dies das Kirchenvorsteherschaftspräsidium. Diese Stelle macht dem zuständigen Pfarramt Mitteilung.

³Falls sich der Grabplatz auf einem auswärtigen Friedhof befindet, ist das zuständige Pfarramt, in dessen Gemeinde oder Amtskreis die Verstorbenen zuletzt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Angehörigen die Abdankung oder Urnenbeisetzung am Ort des Grabplatzes durchzuführen, sofern dieser im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau liegt.

§ 69

Pfarrer und Pfarrerinnen können nicht verpflichtet werden, Rituale, die ausserhalb von Friedhof oder Kirche stattfinden sollen, durchzuführen.

Rituale ausserhalb von Friedhof und Kirche

6. Weitere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern

6a Ordination

§ 70

Die Ordination stellt die Berufung zum Dienst am Evangelium dar. Sie berechtigt zum Dienst als Pfarrerin oder als Pfarrer beziehungsweise als Diakon oder Diakonin in der Gemeinde und verpflichtet zum Einsatz für das Reich Gottes durch eine Lebensführung und Verkündigung im Einklang mit der heiligen Schrift und zur Stärkung der kirchlichen Einheit.

Bedeutung

§ 71

Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst durch ein ordiniertes Mitglied des Kirchenrates gemäss der in der Liturgie vorgeschriebenen Form.

Form

§ 72

¹Die Ordination ins Pfarramt erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrats. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ordination ins Pfarramt werden bei Kandidaten oder Kandidatinnen, die nicht im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats sind, durch den Kirchenrat geregelt.

Voraussetzung

²Die Ordination ins Diakonat erfolgt frühestens nach zwei Jahren praktischer Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss im sozialdiakonischen Dienst aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrats. Die Voraussetzungen werden durch den Kirchenrat geregelt.

³Die Ordination erfolgt unabhängig von der anschliessenden Übernahme eines Amtes in einer Kirchengemeinde oder einer kantonalkirchlichen Beauftragung.

6b Amtseinsetzung

§ 73

Bedeutung

Die Amtseinsetzung stellt die öffentliche Einsetzung eines ordinierten und gewählten Pfarrers oder Diakons beziehungsweise einer ordinierten und gewählten Pfarrerin oder Diakonin in ein Gemeindepfarramt oder Gemeindediakonat dar.

§ 74

Form

Von der Gemeinde gewählte Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen werden durch den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin im Auftrag des Kirchenrats gemäss der in der Liturgie vorgeschriebenen Form in das Amt eingesetzt.

6c Beauftragung

§ 75

Bedeutung

Für Verweser oder Verweserinnen, angestellte Pfarrer oder Pfarrerinnen, angestellte Diakone oder Diakoninnen, weitere Angestellte der Kirchgemeinde, für neu gewählte Mitglieder von Kirchenvorsteherschaft und Kirchenrat sowie für kantonalkirchliche Beauftragte kann in einem Gottesdienst eine Beauftragung aus Anlass der Übernahme der Tätigkeit erfolgen. Im Rahmen der Beauftragung bringen die mit einer neuen Aufgabe Betrauten zum Ausdruck, diese als kirchliche Aufgabe wahrzunehmen.

§ 76

Form

¹Bei Stellenantritt von pfarramtlichen Verwesern oder Verweserinnen, bei angestellten Pfarrern oder Pfarrerinnen, Diakonen oder Diakoninnen sowie weiteren Angestellten obliegt die Leitung der Beauftragung dem Pfarramt und der Kirchenvorsteherschaft gemeinsam.

²Bei Beginn einer neuen Amtsdauer oder Amtsantritt von Behördenmitgliedern innerhalb der Amtsdauer obliegt die Leitung der Beauftragung dem Pfarramt und den Kirchenvorsteherschaftsmitgliedern gemeinsam.

³Bei Beginn einer neuen Amtsdauer oder Amtsantritt von Mitgliedern des Kirchenrats innerhalb der Amtsdauer obliegt die Leitung der Beauftragung einem oder mehreren Dekanen oder Dekaninnen und dem Synodepräsidium gemeinsam.

⁴Bei Stellenantritt von kantonalkirchlichen Beauftragten obliegt die Leitung der Beauftragung dem Kirchenrat.

6d Kindersegnung

§ 77

Die Kindersegnung ist Zuspruch der heilvollen Gegenwart Gottes für das Kind. Das Zeichen der Handauflegung bekräftigt das Segenswort.

Bedeutung

§ 78

Die Kindersegnung wird auf Wunsch der Eltern an ungetauften Kindern in der Regel in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Sie ersetzt nicht die Taufe.

Form

§ 79

Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt mit den Eltern ein Gespräch über die Bedeutung und die Gestaltung der Segnungsfeier.

Elterngespräch

6e Taufgedächtnis und Taufbestätigung

§ 80

¹Das Taufgedächtnis erinnert die versammelte Gemeinde an die Verheissung und Verpflichtung der Taufe und macht diese den Getauften bewusst.

Taufgedächtnis
Bedeutung

²Der Akt des Taufgedächtnisses kann mit einem Glaubensbekenntnis, der Erklärung der Verpflichtung zu einem christlichen Leben und einer symbolischen Handlung, die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss, verbunden werden.

§ 81

Die Feier des Taufgedächtnisses wird in einem Gottesdienst begangen.

Taufgedächtnis
Form

§ 82

¹Bei der Taufbestätigung werden einzelnen Kirchenmitgliedern die mit ihrer Taufe verbundenen Verheissungen bestätigt.

Tauf-
bestätigung
Bedeutung

²Das Kirchenmitglied kann seinen Glauben vor der Gemeinde bekennen und die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zu einem christlichen Leben bekräftigen. Dies kann mit einer symbolischen Handlung, die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss, verbunden werden.

§ 83

Die Taufbestätigung erfolgt auf Wunsch eines Kirchenmitgliedes und findet nach einem vorbereitenden Gespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin in einem Gottesdienst statt.

Tauf-
bestätigung
Form

6f Gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern bei weiteren Anlässen

§ 84

Feier bei
bedeutenden
lebensge-
schichtlichen
Ereignissen
von Personen

¹Aus Anlass bedeutender lebensgeschichtlicher Ereignisse können auf Wunsch der Betroffenen gottesdienstliche Handlungen oder Segensfeiern durchgeführt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

²Der Pfarrer oder die Pfarrerin informiert die Kirchenvorsteherschaft über die diesbezüglichen Wünsche, die an sie herangetragen werden, und begründet seine beziehungsweise ihre Entscheidung. Wenn die Feier öffentlichen Charakter hat, ist das Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft erforderlich.

§ 85

Feier bei
bedeutenden
Ereignissen
im Leben von
Kirch-
gemeinden

Aus Anlass bedeutender Ereignisse im Leben von Kirchgemeinden können besondere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern vollzogen werden.

7. Kind und Jugend

§ 86

Grundsatz

¹Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Eltern oder den Sorgeberechtigten.

²Die Kirche unterstützt die Eltern oder die Sorgeberechtigten bei der mit der Taufe übernommenen Verpflichtung, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Sie bietet ihre diesbezüglichen Dienste auch Eltern oder den Sorgeberechtigten von ungetauften Kindern und Jugendlichen an.

³Die Kirche fördert die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einem mündigen, verantwortungsvollen Christsein. Sie sollen den Glauben kennen lernen und in das kirchliche Leben hineinwachsen. In der kirchlichen Gemeinschaft sollen sie Begleitung, Lebenshilfe und Glaubensstärkung erfahren.

⁴Dazu erlässt die Synode eine Verordnung zu den drei Bereichen:

- a) Religions- und Konfirmationsunterricht
- b) Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen
- c) Kirchliche Freizeitangebote.

§ 87

Verantwortung

Die Kirchenvorsteherschaft erlässt im Rahmen der synodalen Verordnung eine gemeindeeigene Regelung und trägt die Verantwortung für die Umsetzung.

§ 88

Die Kirchenvorsteherschaft fördert die Mitwirkung in der Gemeinde, die Zusammenarbeit und Kontakte zwischen den Eltern und Mitarbeitenden in allen drei Bereichen.

Zusammenarbeit mit Eltern

§ 89

Die Kirchenvorsteherschaft pflegt und fördert insbesondere im Bereich des Religionsunterrichts die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Schulen sowie den Verantwortlichen der katholischen Kirchgemeinden und allenfalls anderer Kirchen.

Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Kirchen

7a Religionsunterricht**§ 90**

¹Im Religionsunterricht lernen Kinder und Jugendliche die Botschaft und den Gebrauch der Bibel, wichtige Personen und Ereignisse der Kirchengeschichte sowie kirchliches Liedgut kennen. Sie beschäftigen sich mit Lebens- und Glaubensfragen und werden in die Bedeutung von Taufe und Abendmahl eingeführt.

Grundsatz

²Sowohl in der Primarschule als auch in der Sekundarstufe I wird Religionsunterricht erteilt.

§ 91

Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft setzen sich für die Beibehaltung der Integration des kirchlichen Religionsunterrichts in der Schule ein.

Religionsunterricht in der Schule

§ 92

¹Die Kirchenvorsteherschaft ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts für alle Schulstandorte in ihrem Einzugsgebiet.

Organisation

²Der Kirchenrat unterstützt die Standortgemeinde bei der Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts an Privat-, Sonder- und Sportschulen.

§ 93

¹Der Religionsunterricht wird in der Regel wöchentlich oder vierzehntäglich im Rahmen des Stundenplans der Schule erteilt.

Unterrichtsformen

²Ein Teil des Religionsunterrichts kann in Blockunterricht, an Projekttagen und in Lagern erteilt werden. Diese Unterrichtsformen sind mit den Schulen, den Organen der beteiligten evangelischen Kirchgemeinden und ökumenischen Partnern abzusprechen.

§ 94

Besuch Der Besuch des Religionsunterrichts ist für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau angehören, grundsätzlich obligatorisch.

§ 95

Zulassung von Kindern, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehören Schüler oder Schülerinnen, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehören, haben die Möglichkeit, mit Einverständnis der Eltern oder der Sorgeberechtigten den Religionsunterricht zu besuchen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag der Lehrperson etwas anderes beschliesst.

§ 96

Leitung Der Religionsunterricht ist auf allen Stufen von dazu ausgebildeten Lehrpersonen zu erteilen.

§ 97

Lehrplan Der Religionsunterricht richtet sich inhaltlich nach dem vom Kirchenrat festgelegten Lehrplan.

§ 98

Fachaufsicht In der Fachaufsicht wird die Kirchenvorsteherschaft von einer vom Kirchenrat bestimmten Fachstelle unterstützt.

7b Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen

§ 99

Grundsatz ¹Durch Feiern wird Kindern und Jugendlichen ein Zugang zum gottesdienstlichen Leben ermöglicht und Wesentliches aus dem christlichen Glauben vermittelt.

²Die Teilnahme steht allen offen, unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit.

§ 100

Feiern für Kleinkinder Für vorschulpflichtige Kinder bietet die Kirchgemeinde nach Möglichkeit Feiern an, zu denen Erwachsene die Kinder begleiten.

§ 101

Kindergottesdienst (Sonntagschule) Für Kinder ab vier Jahren bietet die Kirchgemeinde nach Möglichkeit Kindergottesdienste an.

§ 102

Feiern und Anlässe für Jugendliche Die Kirchgemeinde lädt Kinder und Jugendliche auf Mittel- und Sekundarstufe I zu altersgerechten Gottesdiensten und Anlässen ein.

§ 103

Die Kirchgemeinde bietet regelmässig Generationen übergreifende Gottesdienste an.

Generationen
übergreifende
Anlässe

§ 104

¹Die Leitung von Feiern für Kleinkinder und von Kindergottesdiensten obliegt den von der Kirchenvorsteherschaft dazu beauftragten Personen, die die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen.

Leitung

²Die Leitung der Feiern und Anlässe für Jugendliche obliegt Pfarrern, Pfarrerinnen, Diakonen, Diakoninnen oder dafür Ausgebildeten, die von der Kirchenvorsteherschaft dazu beauftragt werden.

§ 105

Die Kirchenvorsteherschaft regelt die zeitliche Ansetzung der Angebote. Sie sorgt dafür, dass über das ganze Jahr verteilt genügend und verschiedenartige Angebote bestehen. Davon soll ein angemessener Teil auf den Sonntag gelegt werden.

Zeitliche
Ansetzung

7c Konfirmationsjahr**§ 106**

Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahrs ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen, sie zum Glauben zu ermutigen sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen zu leben.

Grundsatz

§ 107

¹Die Erteilung des Unterrichts und die weitere Gestaltung des Konfirmationsjahrs ist Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Leitung

²Auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft kann der Kirchenrat auch andere Personen mit der Leitung beauftragen.

§ 108

Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen.

Umfang

Mit Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft kann der Unterricht mit einem Lager, Gemeinschaft fördernden Aktivitäten und anderen Veranstaltungen ergänzt werden.

§ 109

¹Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr ist die Erfüllung der von der Kirchenvorsteherschaft aufgrund der Verordnung Kirche, Kind und Jugend erlassenen Regelung.

Voraussetzung

²Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.

³Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramts.

§ 110

Disziplinarische Massnahmen

Bei anhaltend und massiv störendem Verhalten kann die Kirchenvorsteherschaft nach mündlicher Kontaktaufnahme mit den Eltern und schriftlicher Mahnung einen Konfirmanden oder eine Konfirmandin um ein Jahr zurückstellen.

§ 111

Zuständigkeit

¹Der Konfirmationsunterricht wird beim zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin der Kirchengemeinde des Wohnsitzes besucht.

²Für Gesuche um Zuteilung zu einem andern Pfarrer oder einer andern Pfarrerin innerhalb der eigenen Gemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig.

³Eltern, die ihre Jugendlichen in einer andern Kirchengemeinde unterrichten beziehungsweise konfirmieren lassen wollen, stellen ein begründetes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in der der Unterricht oder die Konfirmation stattfinden sollen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt, bei dem der Unterricht besucht oder die Konfirmation vorgenommen werden soll und nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft der Wohnsitzkirchengemeinde.

§ 112

Elternbesuche

Im Konfirmationsjahr besucht der Pfarrer oder die Pfarrerin die Eltern der Konfirmanden und Konfirmandinnen.

7d Konfirmation

§ 113

Bedeutung

¹Bei der Konfirmation erhalten die Jugendlichen die Gelegenheit, zusammen mit der Gemeinde ihren Glauben zu bekennen und die mit der Taufe verbundene Einladung zu einem christlichen Leben zu bekräftigen. Ihnen wird das Ja Gottes bestätigt, das ihnen bei der Taufe zugesprochen worden ist.

²Die Konfirmation beinhaltet Segen und Fürbitte für die Jugendlichen und bestätigt den Abschluss des kirchlichen Unterrichts sowie die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche.

³Den Konfirmanden und Konfirmandinnen wird ein Bibelwort persönlich zugesprochen.

§ 114

Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt. Form

§ 115

Der regelmässige Besuch des Konfirmationsunterrichts sowie der weiteren Aktivitäten und Veranstaltungen und der Gottesdienste im Rahmen der gemeindeeigenen Regelung sind Voraussetzung für die Konfirmation. Zulassung zur Konfirmation

§ 116

Die vollzogene Konfirmation wird den Konfirmierten mit einer Urkunde bestätigt. Urkunde

§ 117

Die Konfirmation findet an einem von der Kirchenvorsteherschaft festgelegten Sonn- oder Feiertag statt, frühestens am 4. Sonntag nach Ostern und spätestens am Sonntag Trinitatis. Zeitliche Ansetzung

7e Kirchliche Freizeitangebote**§ 118**

Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche fördern die soziale Kompetenz und das Erlebnis in der Gemeinschaft und bieten Gelegenheit, im christlichen Glauben zu wachsen. Bedeutung

§ 119

¹Die Kirchengemeinde fördert und unterstützt geeignete kirchliche Freizeitangebote und -projekte für Kinder und Jugendliche auf allen Altersstufen. Angebot

²Die Verantwortlichen pflegen die regionale Zusammenarbeit und den Kontakt mit den entsprechenden Jugendverbänden.

³Die Kirchengemeinde kann Angebote offener Jugendarbeit der Schulgemeinde, der Politischen Gemeinde oder anderer Institutionen mittragen und unterstützen.

§ 120

¹Mit Leitungsaufgaben werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betraut, welche die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen. Leitung

²Die Kirchengemeinde fördert die freiwillige Mitarbeit junger Erwachsener.

8. Seelsorge

§ 121

Bedeutung Seelsorge ist Lebens- und Glaubenshilfe in der Begegnung von Mensch zu Mensch aufgrund des Evangeliums und ist grundsätzlich allen Gemeindegliedern aufgetragen.

§ 122

Auftrag und Form ¹Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen dafür, dass besonders Menschen, welche sich in seelischer oder leiblicher Notlage befinden, seelsorglich begleitet werden, auch in den Heimen, Spitälern und Gefängnissen.

²Seelsorge geschieht durch Wahrnehmung, Zuwendung, Mitfühlen, Zuspruch, Vergebung, im Trösten oder Ermahnen und in der Unterstützung beim Suchen von gangbaren Wegen in die Zukunft. Dies kann mit Schriftlesung, Gebet, Abendmahl und Segen verbunden sein.

§ 123

Seelsorgedienst ¹Seelsorge ist ein wesentlicher Auftrag des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie, je nach Pflichtenheft, des Diakons oder der Diakonin oder allfälliger weiterer Mitarbeitender im sozialdiakonischen Dienst.

²In der Seelsorge kann, mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft, der Pfarrer oder die Pfarrerin dazu ausgebildete Gemeindeglieder als Seelsorgebeauftragte einsetzen. Er oder sie ist für deren Begleitung zuständig.

§ 124

Schweigepflicht ¹Seelsorgliches Handeln verpflichtet zu Verschwiegenheit.

²Pfarrer, Pfarrerrinnen, Diakone und Diakoninnen wahren Geheimnisse, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in dessen Ausübung wahrnehmen. Werden sie von anderen Personen unterstützt, so unterstehen diese der gleichen Geheimhaltungspflicht.

³Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen dürfen solche Geheimnisse nur mit schriftlicher Bewilligung der anvertrauenden Person oder des Kirchenrats offenlegen. Dieser kann die Zustimmung erteilen, wenn überwiegende kirchliche, öffentliche oder private Interessen dies gebieten.

§ 125

Respekt und Grenzen ¹Alle in der Seelsorge Tätigen wahren die für den freien und unbefangenen Umgang nötige Distanz zu den begleiteten Menschen.

²Sie tragen ihren eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen Rechnung und helfen, soweit angezeigt, den begleiteten Menschen bei der Suche nach einer geeigneten Fachperson.

9. Diakonie, Mission, Ökumene, Entwicklungszusammenarbeit und Bewahrung der Schöpfung

9 a Diakonie

§ 126

¹Diakonie ist der Auftrag aus dem Evangelium an die christliche Gemeinde, sich für jene einzusetzen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden und dauernd oder vorübergehend Hilfe, Begleitung oder Trost brauchen.

Bedeutung

²Das diakonische Handeln orientiert sich an Botschaft, Leben und Handeln von Jesus Christus und der neutestamentlichen Gemeinde.

§ 127

¹Alle Gemeindeglieder sind zum diakonischen Handeln aufgerufen.

Auftrag

²Die Angebote der Diakonie sind offen für alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Biographie, Konfession und Religion.

§ 128

¹Zur Umsetzung des diakonischen Auftrags kann die Kirchgemeinde beim Kirchenrat die Schaffung von Diakonatsstellen beantragen.

Stellen

²Die Kirchgemeinde kann selbst Stellen für entsprechend ausgebildete Mitarbeitende im sozialdiakonischen Dienst schaffen.

§ 129

Zur Förderung von diakonischem Handeln in der Gemeinde können Gruppen gebildet werden, namentlich Gruppen für den Besuchsdienst und für Fahrdienste sowie Schicksals- und Selbsthilfegruppen.

Gruppen

§ 130

¹Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt diakonische und soziale Dienste und Werke.

Zusammenarbeit

²Dazu kann sie mit anderen Institutionen zusammenarbeiten und sich am Aufbau regionaler Projekte beteiligen.

9b Mission, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit

§ 131

Bedeutung

¹Mission gehört zum Wesen und Auftrag der Gemeinde Jesu Christi. Sie ist Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat sowie Einladung zur Nachfolge Jesu Christi. Dies geschieht innerhalb der Kirche sowie darüber hinaus. Alle Mission erfolgt in Respekt gegenüber christlichen Partnern sowie anderen Religionen und Kulturen.

²Ökumene ist das Bestreben, ein gemeinsames Verständnis des Glaubens und die Solidarität unter Christen und christlichen Kirchen weltweit zu fördern.

³Entwicklungszusammenarbeit ist weltweites diakonisches Engagement. Sie umfasst insbesondere partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe.

§ 132

Auftrag und Form

¹Landeskirche und Kirchgemeinden nehmen die Anliegen der Mission, der Ökumene und der Entwicklungszusammenarbeit wahr.

²Sie sensibilisieren für die grenzüberschreitende Dimension des christlichen Glaubens und für entwicklungspolitische Fragen.

³Sie suchen nach Wegen, auch mit Menschen, die der Kirche fern stehen, im Gespräch zu sein und ihnen das Evangelium zu bezeugen, und motivieren die Mitglieder der Gemeinde, dies ebenfalls zu tun.

§ 133

Zusammenarbeit

Wo es der Erfüllung dieses Auftrags dient, arbeiten die Kirchenvorsteherschaft und der Kirchenrat mit anderen Kirchen und Missionen sowie mit geeigneten kirchlichen und nicht-kirchlichen Institutionen, Werken und Gemeinschaften zusammen.

§ 134

Anwendung im innerkirchlichen Bereich

Wo bei kirchlichen Entscheidungen Anliegen der weltweiten Gerechtigkeit betroffen sind, tragen die Verantwortlichen diese Rechnung.

§ 135

Bezug zum Kirchenjahr

Landeskirche und Kirchgemeinden nehmen während des ganzen Kirchenjahrs, namentlich jedoch in der Advents- und Passionszeit, Anliegen der Mission und der Entwicklungszusammenarbeit auf.

9c Bewahrung der Schöpfung

§ 136

Bedeutung und Auftrag

Der Glaube an Gott den Schöpfer lädt zur Freude an der Schöpfung und zum Lob des Schöpfers ein und verpflichtet zu einer nachhaltigen

Nutzung der Ressourcen, zu einem sorgsamem Umgang mit den Mitgeschöpfen und zum Engagement für die Bewahrung der Lebensgrundlagen.

§ 137

Wo bei kirchlichen Entscheidungen Anliegen der Bewahrung der Schöpfung betroffen sind, tragen die Verantwortlichen diesen Rechnung, namentlich bei Fragen der Energienutzung im Blick auf den Betrieb von kirchlichen Gebäuden.

Anwendung
im innerkirchlichen
Bereich

§ 138

Landeskirche und Kirchgemeinden nehmen während des ganzen Kirchenjahrs, namentlich jedoch in der ökumenischen Schöpfungszeit im Herbst, Anliegen des Schöpfungslobs und der Bewahrung der Schöpfung auf.

Bezug zum
Kirchenjahr

10. Erwachsenenbildung und Kultur, Bauten

10 a Erwachsenenbildung und Kultur

§ 139

Landeskirche und Kirchgemeinden ermöglichen ihren erwachsenen Mitgliedern sowie weiteren Kreisen der Bevölkerung, den christlichen Glauben und die vom Christentum geprägte Kultur vertieft kennen und verstehen zu lernen.

Bedeutung

§ 140

Kirchliche Erwachsenenbildung orientiert sich am christlichen Gottes-, Menschen- und Gesellschaftsbild. Sie nimmt erwachsene Menschen ganzheitlich mit ihrem je eigenen Lebens- und Erfahrungshintergrund wahr.

Form

§ 141

Landeskirche und Kirchgemeinden führen Veranstaltungen und Kurse für Erwachsene durch, die eine Vertiefung ihres Glaubens, Verständnis für Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Kirche sowie eine Auseinandersetzung mit aktuellen Zeitfragen und Herausforderungen ermöglichen.

Auftrag

§ 142

Landeskirche und Kirchgemeinden fördern die Musik als wesentlichen Ausdruck christlichen Glaubens und Lebens, insbesondere Instrumental-, Chor- und solistische Musik unterschiedlicher Stilrichtungen, sowie Tanz.

Musik

§ 143

Bildende und
gesellige Ver-
anstaltungen

Die Kirchengemeinde bietet generationenspezifische und generationenübergreifende Veranstaltungen an und fördert diesbezügliche Eigeninitiativen.

§ 144

Interreligiöser
Dialog

Landeskirche und Kirchengemeinden beteiligen sich aktiv am interreligiösen Dialog und unterstützen ihre Mitglieder dabei.

10b Bauten

§ 145

Verantwort-
lichkeit

¹Die Kirchengemeinde nimmt die Verantwortung beim Unterhalt und insbesondere bei der Erhaltung wertvoller Bausubstanz von Kirchen und andern Gebäuden im Besitz der Kirchengemeinde wahr.

²Sie berücksichtigt bei Renovationen, Neubauten und Ergänzungsbauten liturgische, ökologische, praktische, ästhetische, denkmalpflegerische und finanzielle Gesichtspunkte.

³Sie ermöglicht den Zugang und die Teilhabe an den Gottesdiensten und Veranstaltungen auch für Menschen mit Behinderung.

§ 146

Zugang aus-
serhalb von
Gottesdiensten
und Veranstal-
tungen

¹Die Kirchengemeinde ermöglicht durch großzügig gewährten Zugang auch ausserhalb der Gottesdienstzeiten und Veranstaltungen das persönliche Erleben der Stille und Besinnung sowie das Kennenlernen der im Kirchenbau erkennbaren Glaubensverkündigung und Kulturgeschichte.

²Die Kirchengemeinde trifft geeignete Massnahmen, dass der Charakter der Kirchen als Orte der Stille und Andacht gewahrt bleibt.

§ 147

Benutzung
kirchlicher
Räumlich-
keiten

¹Kirchliche Anlässe haben bei der Benutzung der Räumlichkeiten Vorrang.

²Die Kirchengemeinde entscheidet, inwiefern Räumlichkeiten der Kirchengemeinde für Anlässe zur Verfügung gestellt werden, welche nicht von der Kirchengemeinde verantwortet werden. Die Ziele der Anlässe und der betreffenden Trägerschaften dürfen den Zielen der Evangelischen Landeskirche nicht zuwiderlaufen.

³Wird die Kirche zur Verfügung gestellt, ist dem Charakter des Raums Rechnung zu tragen.

⁴Die Kirchengemeinde kann ein Reglement für die Nutzung ihrer Räumlichkeiten durch Dritte erlassen.

11. Öffentlichkeitsarbeit

§ 148

Landeskirche und Kirchgemeinden pflegen die Öffentlichkeitsarbeit und machen ihr Wirken und das Evangelium auch auf diese Weise bekannt.

Bedeutung

§ 149

Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaften sorgen für sachgemässe und rechtzeitige Information gegen innen und aussen.

Form

§ 150

¹Der Kirchenrat vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit. Er kann zu wichtigen Fragen durch öffentliche Erklärungen Stellung nehmen.

Vertretung in der Öffentlichkeit

²Die Kirchenvorsteherschaft vertritt die Kirchgemeinde in der Öffentlichkeit.

§ 151

Wo sich kirchliche Amtspersonen im Namen der Kirche zu gesellschaftlichen und politischen Themen äussern, sind sie gehalten, sachkompetent und spezifisch biblisch-kirchlich zu argumentieren.

Stellungnahmen

§ 152

Der Kirchenrat legt die Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Auftritt von Landeskirche und Kirchgemeinden fest.

Erscheinungsbild

§ 153

¹Das offizielle Publikationsorgan der Landeskirche ist das Amtsblatt des Kantons Thurgau.

Publikation

²Die Landeskirche kann sich an der Herausgabe von kirchlichen Zeitungen beteiligen oder solche selber produzieren. Zuständig für einen solchen Entscheid ist die Synode.

³Der Kirchenrat kann mit der Trägerschaft des Kirchenboten eine Zusammenarbeit vereinbaren.

⁴Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen für Präsenz in den Medien.

12. Verschiedenes

12a Erneuerung

§ 154

Innovations-
bemühungen

Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau fördert Innovationsbemühungen durch Impulse, Begleitung, Austausch und finanzielle Beiträge.

12b Registerführung

§ 155

Register-
führung

Alle im Einzugsgebiet einer Kirchgemeinde vollzogenen Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sind vom Pfarramt mit den erforderlichen Personalien in deren Register einzutragen.

12c Amtsübergabe

§ 156

Amtsübergabe

¹Anlässlich von Amtsübergaben bei Wechseln im Pfarramt, Präsidium oder Pflgeramt wird ein Protokoll erstellt und im Archiv abgelegt.

²Amtsübergaben bei Pfarrwechseln finden in Anwesenheit einer Vertretung des Kirchenrats statt, die auch das Protokoll mitunterzeichnet.

12d Archiv

§ 157

Archiv-
verwaltung

¹Die Kirchengemeinschaft bewahrt Register, Urkunden, Protokolle, Verträge und andere wichtige Akten sowie Tauf- und Abendmahlsgehirr, das nicht im Gebrauch steht, in einem gesicherten Archiv auf.

²Akten der Aufsichts- und Pfarrwahlkommission sind im Archiv separat und unter Verschluss aufzubewahren. Zugriff haben das Präsidium und das Aktuariat.

§ 158

Archivordnung

¹Der Kirchenrat erlässt eine Verordnung über die Register- und Aktenführung, Amtsübergabe und Archivverwaltung.

²Der Kirchenrat prüft die Führung des Archivs im Rahmen von Visitationen und Amtsübergaben.

12e Amtsgeheimnis und Datenschutz

§ 159

Amtsgeheimnis

¹Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind verpflichtet, in Amts- und

Dienstsachen die Verschwiegenheit zu beachten, und zwar auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses.

²Zuständig zur Entbindung vom Amtsgeheimnis ist in allen Fällen der Kirchenrat.

§ 160

¹Die Erfassung und die Bearbeitung von Personendaten richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz. Datenschutz

²Kirchenvorsteherschaften, Pfarrämter und Kirchenrat sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgabe Daten untereinander auszutauschen.

12f Glockenläuten

§ 161

Jeder Sonn- und Feiertag wird am Vorabend durch Glockengeläute angekündigt. Glockengeläute am Vorabend

§ 162

Die Kirchgemeinde entscheidet über die Läuteordnung, die das liturgische Läuten bei Gottesdiensten, zur Anzeige von Betzeiten sowie den Stundenschlag regelt. Läuteordnung

§ 163

Aus ausserordentlichem Anlass kann die Kirchenvorsteherschaft für die Kirchen im Gebiet der Kirchgemeinde und der Kirchenrat für die Kirchen im Gebiet der Landeskirche das Läuten der Glocken anordnen. Ausserordentliches Glockenläuten

12g Schlussbestimmungen

§ 164

Wo kantonales oder kommunales landeskirchliches Recht den Bestimmungen dieser Kirchenordnung widerspricht, ist dieses innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Kirchenordnung anzupassen. Übergang

§ 165

Diese Kirchenordnung tritt auf einen durch den Kirchenrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.¹⁾ Inkraftsetzung

Diese Kirchenordnung untersteht gemäss § 9 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 dem fakultativen Referendum.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2014

